



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Folgeantrages (Iran)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2005 durch

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet gewesenen Klagen zurückgenommen haben.

Unter Aufhebung des Bescheids vom 23. August 2004 wird die Beklagte verpflichtet, bezüglich der Kläger festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am 10. Mai 1968 geborene Kläger zu 1) sowie seine am 30. März 1979 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sind iranische Staatsangehörige.

Der Asylerstantrag des Klägers vom 4. März 2002 wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2002 abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Er wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 7. April 2003 (3 K 1412/02.NW) ab. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 7. Mai 2003 (7 A 10752/03.OVG) abgelehnt.

Der Asylerstantrag der Klägerin vom 27. Januar 2003 wurde mit Bescheid vom 17. März 2003 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Sie wurde aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 22. September 2003 (3 K 1177/03.NW) ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung wies das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 14. November 2003 (7 A 11719/03.OVG) ab.

Die Kläger beantragten mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 13. Juli 2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und machten hierzu geltend, dass sie zum christlichen Glauben konvertiert seien und fleißig missionierten. Sie

hätten insbesondere aufgrund ihrer vielen Missionierungstätigkeiten im Falle einer Rückkehr in den Iran eine politische Verfolgung zu erwarten. Sie legten eine Bescheinigung des Persisch-Christlichen Zentrums M.....vom 14. Juli 2004 vor, woraus hervorgeht, dass sie seit November 2003 zum Christentum konvertierten. Sie besuchten zurzeit regelmäßig die Gottesdienste in M..... sowie den Alfakurs, der Grundstein des christlichen Glaubens sei und zum Vollzug der Taufe führe.

Mit Bescheid vom 23. August 2004 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren sowie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 10. Mai 2002 und vom 17. März 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 10. September 2004 Klage erhoben. Ergänzend tragen sie vor, dass sie am 15. Juli 2004 in T.... in der Asylbewerberunterkunft missioniert hätten. Auch an ihrem Wohnort sprächen sie mit iranischen und afghanischen Familien über ihren neuen Glauben. Hierbei seien sie bei einer afghanischen Familie auch auf heftigen Widerstand gestoßen. Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2005 zeigten die Kläger an, dass die Geburt ihres Sohnes Jonathan am 7. August 2004 der Beklagten nach § 14a AsylVfG angezeigt worden sei. Am 25. Oktober 2004 habe es mit anderen Gemeindemitgliedern einen Büchertisch vor dem Iranischen Generalkonsulat in F..... gegeben. Der Kläger zu 1) habe daran teilgenommen und versucht mit allen Besuchern des Konsulates zu sprechen. Die Aktion habe ca. 30 Minuten gedauert, sie sei dann durch Mitarbeiter des Konsulats heftig unterbunden worden. Am 3. Januar 2005 sei ein Onkel, Herr D....., nach Deutschland gekommen, um seine hier lebenden Geschwister zu besuchen. Der Onkel sei ein sehr gläubiger Moslem. Trotzdem habe der Kläger zu 1) versucht, ihn zu missionieren. Er habe ihm christliche Schriften gegeben. Nach einem heftigen Streit sei der Ton versöhnlicher geworden. Sie hätten sich dann gemeinsam christliche Sendungen angesehen. Am Ende der Sendung seien die Zuschauer aufgefordert worden, wenn sie sich bekehren wollten, ein gemeinsames Gebet zu sprechen, was der Onkel dann auch getan habe. Nach mehreren Gesprächen hätten sich auch Cousinen des Klägers

zu 1) bekehrt. Sie besuchten seit Mitte November 2004 nun regelmäßig den Gottesdienst. Ihre – der Kläger – Taufe finde am 30. Januar 2005 statt.

Die Kläger beantragen nach Rücknahme ihrer auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet gewesenen Klagen

unter Aufhebung des Bescheids vom 23. August 2004 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz,

hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Der beteiligte Bundesbeauftragte stellt keinen Antrag und hat sich zur Sache nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte, der Gerichtsakten 3 K 1412/02.NW, 3 K 1177/03.NW sowie 3 K 609/04.NW und der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die ebenso wie die Liste mit Auskünften und Stellungnahmen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Niederschrift vom 14. Februar 2005 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Kläger ihre auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet gewesenen Klagen zurückgenommen haben (§92 Abs. 3 VwGO).

Die noch anhängigen zulässigen Klagen sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte feststellt, dass die Voraussetzungen des insoweit am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950ff.), der insoweit dem früheren § 51 Abs. 1 Ausländergesetz entspricht, vorliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet bereits nach § 28 Abs. 2 AsylVfG vom 26. Juni 1992 (BGBl. I, 1192) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I, 1361), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, 1950) aus. Danach kann in der Regel die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1 stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Umstände im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sind solche, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AsylVfG sind hier erfüllt, was einer Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegensteht. Die Umstände, auf deren Vorliegen sich die Kläger nunmehr zur Begründung ihres Begehrens berufen, sind nach Eintritt der Rechtskraft der in ihren Asylerstverfahren ergangenen Urteile eingetreten. Die Hinwendung der Kläger zum christlichen Glauben, ihre Aktivitäten

zur Verbreitung ihres neuen Glaubens sowie ihre Taufen erfolgten nämlich erst nach rechtskräftigem Abschluss der Klageverfahren 3 K 1412/02.NW und 3 K 1177/03.NW. Damit kann die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund Nachfluchtaktivitäten, die sich gerade nicht als Fortsetzung einer bereits im Heimatstaat angelegten und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen, nicht mehr erreicht werden. Dies ist nach der Begründung zu § 28 Abs. 2 AsylVfG (BT-Drucksache 15/420, S. 110) von dem Gesetzgeber so gewollt und entspricht auch der EG-Flüchtling-Mindestschutz-Richtlinie - RL 2004/83/EG – vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12), nach deren Artikel 5 die Mitgliedstaaten unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention festlegen können, dass ein Ausländer, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat. Eine Schutzlücke entsteht dadurch für den Ausländer nicht, da § 60 Abs. 1 AufenthG nicht die alleinige Rechtsgrundlage für den Schutz vor einer Abschiebung darstellt. Im Falle einer konkreten Gefahr bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat ist ein solcher Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AsylVfG zu gewähren; diese Regelungen sollen Schutz vor Folter, einer Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bieten. Die Schutzgewährung aufgrund dieser Regelungen ist auch mit der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1953 (BGBl. II S. 560) vereinbar. Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention gebietet den vertragsschließenden Staaten, keinen Flüchtling in Gebiete zurück- oder auszuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wäre. Aussagen über die konkrete Ausgestaltung des Schutzes (z.B. dauerhafter Aufenthalt) in dem einzelnen Vertragsstaat trifft die Konvention hingegen nicht. Die in § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG vorgesehenen Abschiebungshinderungsgründe tragen damit dem nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewährenden Schutz Rechnung.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG ist auch in der Fassung, die sie durch Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes gefunden hat, anzuwenden. Das Gesetz enthält nämlich keine Übergangsregelung, die besagt, dass für noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren das bisherige Recht anzuwenden sei. Die Regelung des § 87 AsylVfG ist hier nicht einschlägig, da sie Sachverhalte bei Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes betrifft. Die Vorschriften §§ 87a und 87b AsylVfG sind hier offensichtlich nicht einschlägig. Es gilt somit der allgemeine Grundsatz, dass sich bei der vorliegenden Klage, bei der es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, die für die Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestimmt (BVerwG, Entscheidung vom 17.10.1989, Buchholz 402.25 § 5 AsylVfG Nr. 8; BVerwGE 74, 115/118). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Verpflichtungsbegehren aber nur durchdringen, wenn der Kläger im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die erstrebte Leistung hat. Ob ein solcher Anspruch besteht, beurteilt sich nach materiellem Recht (BVerwG a.a.O.). Hier ist demzufolge die Möglichkeit einer Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, nicht gegeben.

Es liegen aber die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wird. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Artikel 3 der Konvention darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Bestimmungen der Menschenrechtskonvention bieten damit Schutz vor einer Abschiebung, wenn die konkrete Gefahr menschenunwürdiger Behandlung besteht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 3. April 1992 - 2 BvR 1837/91 -, NVwZ 1992, S. 660).

Im Falle der Kläger besteht ein derartiges konkretes Risiko, einer menschenunwürdigen Behandlung unterzogen zu werden. Diese mit der Menschenwürde nicht vereinbare Behandlung sieht das Gericht in einer den Klägern drohenden Verfolgung im Iran und der damit verbundenen Gefahr, Foltermaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Der Übertritt der Kläger zum christlichen Glauben und seine Missionierungstätigkeiten würden im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung führen.

Zur allgemeinen Verfolgungssituation hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 03. April 2001 – 7 A 11797/00.OVG – ausgeführt:

"Personen, die als Gegner des islamischen Gottesstaates angesehen werden, unterliegen beispielsweise willkürlichen Verhaftungen, unbestimmter Dauer von Haft, Haft unter unerträglichen Lebensbedingungen in verrotteten Gefängnissen, Folter, grausamen Strafen, gegebenenfalls sogar Hinrichtungen aufgrund von Schnellverfahren. Den Verfolgten stehen keinerlei verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Das verfahren nach islamischen Recht ist von äußerster Willkür geprägt. Das Ermitteln und Aufgreifen Verdächtiger vollzieht sich weitgehend im pseudostaatlich-revolutionären Bereich der islamischen Bewegung und deren Exponenten, den Revolutionswächtern, Hisbollahs und Revolutionskomitees, die die staatlichen Institutionen als eine Art Parallelordnung überlagern. Die Überwachung durch die islamischen Kräfte reicht bis in die unmittelbare Nachbarschaft, wo Verdächtigungen und Denunziationen blühen und selbst ins Innere von Familien vordringen können. Mit strenger Verfolgung müssen diejenigen rechnen, die sich aktiv, sei es auch nur durch Demonstrationen oder z. B. das Verteilen von Flugblättern, gegen die bestehende Ordnung wenden. Auch die bloße Mitgliedschaft von offiziell verbotenen Gruppierungen führt zu staatlichen Zwangsmaßnahmen. Zu den verbotenen Organisationen zählen neben allen linksorientierten und monarchistischen Gruppen insbesondere solche, die das Bestehen des islamisch geprägten Systems ablehnen.

Richtig ist zwar, dass mit der Konsolidierung des Systems und dem Abklingen der ersten revolutionären Umwälzungen die Exekutivkräfte mehr gebändigt erscheinen mögen und die Sicherheitsorgane und Institutionen mehrfach umgegliedert worden sind. So sind beispielsweise mit der Zeit Komitees und Polizei zusammengefasst worden, ohne dass dies indessen bedeutet, dass der Einfluss der Komiteeleitung in dem islamischen System zurückgegangen wäre. Sie sind damit quasi offiziell ein Teil der Innenverwaltung geworden. Die Pasdaran sind insbesondere während des ira-

kisch-iranischen Krieges zu einer Art zweiter Armee herangewachsen, während ihre während der Revolution wahrgenommenen Aufgaben mit der Zeit auf andere Einheiten wie die Bassidj übergegangen sind. Der Senat hat indessen bereits in seinem Urteil vom 29. November 1994 (7 A 11761/94.OVG, Umdruck S. 16) ausgeführt, dass aus dem Charakter des Regimes folgt, dass auch für fremde Augen eher banale Anlässe aus einer ideologisch verhafteten Sicht des totalitären Gesinnungsstaates Anlass zu einem drastischen Einschreiten bieten konnten. An dieser Einschätzung hat sich seit Beginn des Systems verhältnismäßig wenig geändert. Auch die Lage unter dem Präsidenten Rafsandschani 1989 bis 1997, der als eher technokratisch ausgerichtet galt, war nach wie vor dadurch gekennzeichnet, dass, obwohl mit seiner Person immer wieder Erwartungen einer Lockerungen des Systems und einer Liberalisierung einhergingen, aus innerpolitischen Schwierigkeiten gerade auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik immer wieder Einflussmöglichkeiten für die konservative Seite geschaffen wurden (vgl. Urteil des Senats vom 02.03.1993, - 7 A 11920/92.OVG -, Umdruck S. 15, 19 m. w. N.). Die Beziehungen zum Westen blieben nach wie vor prekär, ebenso wie die innenpolitische Lage des Regimes gegenüber einer enttäuschten und verarmten Bevölkerung. Aufkommender Unruhen erwehrte sich das System stets durch härtestes Durchgreifen. In der Ära Rafsandschani wurde die außenpolitische Außenseiterrolle nicht aufgegeben, wie dies insbesondere auch aus der Aufrechterhaltung der Verfolgung des Schriftstellers Salman Rushdie (Fatwa des Revolutionsführers Khomeini) sowie Anschlägen auf die Auslandsopposition wie im Falle des Mykonosanschlages im September 1992 hervorgeht. Das Urteil des Berliner Kammergerichts vom April 1997 hat die Verwicklung der iranischen Staatsführung mit allen außenpolitischen Konsequenzen deutlich herausgestellt. Auch die Gremien der Vereinten Nationen haben im Laufe der 90er Jahre immer wieder festgestellt, dass die iranische Justiz gegen international geltende Normen verstößt und das Innen- und Rechtssystem von religiösem Fanatismus, Willkür und politischem Interesse geprägt sei, es an unabhängigen Gerichten fehle und die Gesetzeslage wenig klar ausgestaltet sei.

Auch der zu verzeichnende Wandel der iranischen Gesellschaft, die des Mullahsystems zunehmend überdrüssig ist und deren Wille zur Neuerung sich wiederholt in dem Ergebnissen von Wahlen ausgedrückt hat (vgl., Wahl des Präsidenten Khatami 1997, Ergebnis der Parlamentswahl 2000 mit dem Sieg der liberalen Kräfte), hat die Machtverhältnisse im iranischen System (noch) nicht zu ändern vermocht. Dafür ist der gegenwärtige Stand des Kampfes um die Pressefreiheit ein beredtes Zeugnis. Khatami und seine politischen Helfer verstanden es zunächst, einer Vielfalt von Presseerzeugnissen Raum zu schaffen, bis die konservative Justiz daranging, die Verantwortlichen zu verfolgen und zu bestrafen, um diesen liberalen Prozess zu beenden. Khatami muss insoweit zunehmend seine Macht- und Einflusslosigkeit eingestehen. Die Hoffnung auf eine Änderung der Machtverhältnisse durch die Parlamentswahlen wurde ebenso zunichte gemacht. Eine Änderung der Gesetzgebung zugunsten von Pluralismus und Meinungsfreiheit scheitert schließlich daran, dass der oberste religiöse Führer Khamenei sich nicht scheute, den gesetzlichen Bestrebungen ein Riegel vorzuschieben. Aufbegehren aus dem Volke wie etwa während der studentischen Unruhen im Sommer 1999 wurde bisher vom System erfolgreich neid gehalten. Be-

zeichnend für die wirklichen Machverhältnisse im Iran ist das Schicksal der Konferenzteilnehmer an der von der Heinrich-Böll-Stiftung Berlin ausgerichteten Iran-Konferenz, deren iranische Teilnehmer nach der Rückkehr in den Iran verhaftet worden sind und denen der Prozess gemacht worden ist, ohne dass auf außenpolitische Zusammenhänge Rücksicht genommen wurde (vgl. zum Ganzen: FAZ vom 15.01.2001 sowie Frankfurter Rundschau vom 08.12.2000). Ging das Auswärtige Amt in seiner Feststellung (siehe Lagebericht vom 20.04.1999, Seite 2) noch davon aus, dass in der Führungselite seit der Amtsübernahme des Präsidenten Khatami ein Machtkampf über den zukünftigen Weg der islamischen Republik angebrochen sei, bei dem die liberale Seite zunächst Gelände gewonnen habe, der Machtkampf indessen noch nicht entschieden sei (so auch OVG Bremen, Urteil vom 01.12.1999 - 2 A 508/98 - A Umdruck S. 14), so weisen die jüngsten Ereignisse auf einen Rückschlag der Liberalisierungspolitik und eine Stärkung der konservativen Kräfte hin - nicht so sehr, was die Unterstützung in der Gesellschaft anbelangt, aber immerhin was die Festigung der sich auf die bewaffneten Kräfte stützenden Machtverhältnisse betrifft (vgl. Günter Lerch FAZ vom 08.08.2000 "Khatami in der Klemme"; Christiane Hoffmann FAZ vom 30.01.2001 "Peitschenhiebe wegen anstößiger Kleidung, Alkohol und obszöner Musik")."

Allgemein wird festgestellt, dass durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen in Deutschland eine Beobachtung der Auslandsiraner stattfindet, deren Intensität und Ausmaß zwar im Einzelnen schwer zu bestimmen sein mag, die sich aber jedenfalls auf exponierte Personen bezieht.

Vor dem Hintergrund dieser Lage im Iran haben die Kläger politische Verfolgung zu erwarten. Sie wurden am 30. Januar 2005 getauft. Aufgrund ihrer Einlassungen hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass sie nicht aus aufenthaltstaktischen Gründen, sondern aus Überzeugung zum Christentum konvertierten.

Der Übertritt zum christlichen Glauben allein wäre aber nicht ausreichend, um den Klägern den Schutz des § 51 Abs. 1 AusIG zuzubilligen. Zur Apostasie hat das OVG Rheinland-Pfalz in dem bereits zitierten Urteil ausgeführt:

"Nach übereinstimmender Auskunftslage...ist die Apostasie eine Verhaltensweise, die unter Umständen, in denen sie überhaupt in äußerst seltenen Fällen im Iran in Erscheinung tritt, einem Angriff auf das Mullahsystem gleichzusetzen ist; sie löst die Gefahr politischer Verfolgung aus (vgl. etwa Orient-Institut vom 26. Februar 1999 an das VG Ansbach; AI Bonn vom 2. Februar 1999 an das VG Aachen; AA Lagebericht vom 20. April 1999 Seite 12). Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die traditionellen armenischen Christen als solche unbehelligt im Iran leben und weitge-

hend ungestört ihr kulturelles und religiöses Leben gestalten können, dass aber angesichts des seit Jahrhunderten dominierenden Islam eine Missionierung nicht geduldet und praktiziert wurde. Aus diesem Konsens sind gleichsam nur Splittergruppen christlichen Bekenntnisses, so genannte freikirchliche evangelische Gemeinden bzw. Pfingstgemeinden ausgebrochen. Diese abweichenden Verhaltensweisen führen vor dem genannten Hintergrund zu dem Verdacht eines politischen Angriffs auf das islamische System und lösen scharfe Beobachtung und Verfolgung insbesondere derjenigen aus, die als Priester missionieren und als Moslems zum Christentum übergetreten sind. Erhebliche Gefahren bestehen allerdings auch schon für Mitglieder dieser kleinen Gemeinschaften. Die entscheidende Frage beim Übertritt im kulturell völlig anders geprägten Ausland stellt sich deshalb dahingehend, ob anzunehmen ist, dass der einzelne Betroffene sich auch nach Rückkehr diesen Gefahren auszusetzen bereit ist. Es ist nämlich angesichts der Quellenlage nicht anzunehmen (vgl. insbesondere Orient-Institut a.a.O.), dass schon die Taufe im Ausland als solche einen verstärkten Verdacht erregen wird. Vielmehr kommt es auf die Annäherung an die beschriebenen kleinen Gemeinschaften nach einer Rückkehr in den Iran an."

Diese Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der Folgezeit bestätigt (z.B. Beschluss vom 14. Oktober 2002 - 7 A 11519/02.OVG -; Beschluss vom 02. Juni 2004 - 7 A 10621/04.OVG -).

Die Situation der Kläger stellt sich wie folgt dar: Sie haben sich einer aktiv missionierenden religiösen Gemeinschaft angeschlossen, nämlich dem Persisch Christlichen Zentrum in M.../M....., das Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden - BFP - Körperschaft des öffentlichen Rechts - ist. Für dieses Zentrum und zusammen mit Mitgliedern des Zentrums übt der Kläger zu 1) unter Landsleuten eine Missionierungstätigkeit aus. Er ist auf besondere Weise öffentlichkeitswirksam als Christ in Erscheinung getreten. Sein Verhalten ist nach Überzeugung des Gerichts von dem Wunsch, andere zum christlichen Glauben zu führen, bestimmt.

Angesichts des in Deutschland tätigen iranischen Nachrichtendienstes und anderer staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen, deren Aufgabe die Beobachtung der Auslandsiraner ist, wobei allerdings die Intensität und das Ausmaß der Beobachtung im Einzelnen nur schwer zu bestimmen ist, ist das Gericht der Überzeugung, dass die Aktivitäten des Klägers und seiner Ehefrau, der Klägerin

zu 2), diesen Stellen nicht verborgen geblieben sind und sie im Falle einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer politischen Verfolgung zu rechnen haben, da die Verkündung des neuen Glaubens den Klägern, hier insbesondere dem Kläger zu 1), nach dem Eindruck des Gerichts ein Anliegen ist, dem sie sich auch nach einer Rückkehr in den Iran nicht entziehen werden. Denn sie haben auch in der Gemeinde Aufgaben und damit Verantwortung übernommen und arbeiten dort aktiv mit.

Damit besteht im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr im Falle einer Rückkehr in den Iran, einer Verfolgung und einer damit verbundenen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt zu sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung ...